

PRAXISINFO
07



**Medizin studieren
mit Kind**

INHALT

	SEITE
Studienorganisation	4
Urlaubssemester	4
Kinderbetreuung	4
Finanzierung	5
BAföG	5
Mutterschaftsgeld	5
Elterngeld	5
Kindergeld	6
Wohngeld	6
Versicherung und Sozialhilfe	6
Krankenversicherung	6
Hilfe in Notlagen	6
Sozialhilfe	7

Virchowbund

- › persönliche Rechtsberatung
- › schlagkräftige Berufspolitik
- › Service, der sich lohnt

Medizin studieren mit Kind

Etwa 8 Prozent der Studierenden in Deutschland haben mindestens ein Kind. Wiederum 8 Prozent der studierenden Eltern sind verheiratet bzw. leben in fester Partnerschaft, 11 Prozent sind alleinerziehend.

Einerseits gilt das Medizinstudium als besonders zeit- und arbeitsintensiv und ist aufgrund strikter Rahmenbedingungen und häufiger Anwesenheitspflicht in seinem Ablauf eher „verschult“. Andererseits halten viele das Studium für „den besten aller ungünstigen Zeitpunkte“, um eine Familie zu gründen.

Studierende mit Kind haben mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, allen voran finanzielle Probleme und die familienunfreundliche Studienorganisation. Lehrveranstaltungen und Praktika dauern oft bis in den Abend hinein. Doch zu diesen Zeiten fehlen Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder. Neben ungünstigen Lehrveranstaltungszeiten werden auch die begrenzten Fehlzeiten bei Pflichtveranstaltungen und fehlende zentrale Beratung kritisiert.

Wenn Sie sich auf das Medizinstudium mit Kind einlassen wollen, haben Sie sicher viele Fragen.

Die häufigsten davon beantworten wir in dieser Praxisinfo, zum Beispiel:

- › Kann ich mich nach der Geburt des Kindes an der Hochschule beurlauben lassen?
- › Kann ich auch Sozialhilfe beantragen, wenn ich BAföG bekomme?
- › Habe ich Anspruch auf Elterngeld?
- › Wie hoch ist das Kindergeld?

HINWEIS:

Damit unsere Texte kurz bleiben, verwenden wir Begriffe wie „Student“ neutral für Personen aller Geschlechter.

Studienorganisation

Wenn Sie mit Kind studieren, sind Sie oft einer Mehrfachbelastung aus Studium, Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit ausgesetzt.

Auch wenn der Alltag noch so gut organisiert ist, verläuft Ihr Studium in der Regel weniger reibungslos als bei Studierenden ohne Kind. Als junge Eltern können Sie weniger Zeit für Studienaktivitäten aufwenden als Ihre kinderlosen Kommilitonen. So kann sich Ihr Studium verlängern.

Gleichzeitig gibt es einige organisatorische Hilfen für (werdende) Eltern. Mit dieser Unterstützung können hoffentlich auch Sie einen Studienabbruch vermeiden und Ihr Studium möglichst zeitnah beenden.

Urlaubssemester

Für die Erziehung eines Kindes können Sie sich vom Studium beurlauben lassen. Dabei können beide Eltern sich auch abwechseln.

Die Regelungen zur Beurlaubung sind bei den jeweiligen Hochschulen unterschiedlich. Fragen Sie deshalb bei Ihrer Hochschule nach, welche Vorschriften dort gelten.

Eine Beurlaubung ist in der Regel auch für die Zeit vor der Geburt möglich. Sie müssen im Immatrikulationsamt die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Sorgerechtsklärung vorlegen.

Kinderbetreuung

Zahlreiche Hochschulen haben in den letzten Jahren Maßnahmen ergriffen, um die Vereinbarkeit von Studium und Familie zu erleichtern. Das Angebot der Universitäten reicht von Informationsbroschüren und Beratungsstellen über Kinderbetreuung, Eltern-Kind-Räume bzw. Wickel- und Stillräume bis zu Kinderhochstühlen und Flaschenwärmern in der Mensa.

Die Hälfte aller studierenden Eltern hat Kinder, die jünger als drei Jahre sind. Viele Universitäten haben deshalb ihre Kinderbetreuungsangebote sukzessive ausgebaut und zeitlich flexibler gestaltet. Mittlerweile betreiben die Studienwerke **184 Kinder-**



Beurlaubung mit Folgen

Den Antrag auf Beurlaubung müssen Sie für jedes Urlaubssemester neu stellen.

Achtung: Sie verlieren während Ihrer Urlaubssemester nicht nur den Anspruch auf BAföG, sondern auch Ihren eigenen Anspruch auf Kindergeld.

tagesstätten mit über **9.000 Plätzen** für Kinder zwischen 0 und 6 Jahren. Sie finden dort auch ein Angebot für Notfallbetreuung, Babysitter-Pools, flexible Kurzzeit-Betreuung, Randzeitenbetreuung, Ferien- und Wochenendbetreuung.

Aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen für die Kindertagesbetreuung variieren die Kita-Gebühren und das Verfahren für die Platzvergabe. Für Auskünfte bezüglich der Kapazitäten und Gebühren in der Kindertagesbetreuung vor Ort wenden Sie sich daher bitte an das für Sie zuständige Studentenwerk an Ihrem Studienstandort.



Betreuung außerhalb der Uni

Über Betreuungsmöglichkeiten außerhalb der Hochschulen geben die Kommunen – oftmals die Jugendämter – Auskunft.



Die Abbruchquote unter den Medizinstudierenden schwankt zwischen 5 und 11 Prozent. Ein Grund dafür kann der Nachwuchs sein. Während Frauen direkt durch Schwangerschaft und Kinderbetreuung belastet sind, führt bei Männern oft ein Job neben dem Studium zum Studienabbruch.

Finanzierung

Die Organisation des Alltags zwischen Hörsaal und Spielplatz ist die eine Seite der Medaille. Die größte Sorge kann Ihnen jedoch die Finanzierung des Lebensunterhaltes bereiten. Insbesondere, wenn beide Elternteile studieren.

BAföG

Wenn Sie nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, sollten Sie sich zeitnah mit Ihrem zuständigen BAföG-Amt in Verbindung setzen. Es gibt zahlreiche Sonderregelungen für Schwangere und Studierende mit Kindern.

Ausbildungsunterbrechung

Grundsätzlich erhalten Sie die Förderung nur, solange Sie die Ausbildung tatsächlich betreiben. Als Studentin, die ihrer Ausbildung aufgrund einer Schwangerschaft nicht nachgehen kann, sind Sie von dieser Regelung ausgenommen.

Die Ausnahme gilt aber nur für **drei Monate**. Dann wird die Förderung eingestellt. Eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist grundsätzlich möglich. Das sollten Sie aber möglichst vor der Unterbrechung mit Ihrem BAföG-Berater besprechen.

Kinderbetreuungszuschlag

Für BAföG-Empfänger, die mit mindestens einem eigenen Kind in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich **160 Euro für jedes Kind** (§ 14 b BAföG). Voraussetzung: Ihr Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für denselben Zeitraum erhält nur ein Elternteil den Kinderbetreuungszuschlag.

Verlängerung der Förderung

Die Förderung kann über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine „angemessene Zeit“ verlängert werden. Das ist möglich, wenn Schwangerschaft und Kindererziehung/-pflege ursächlich für Ihre Studienzeiterverlängerung sind. Sie müssen das in jedem Einzelfall nachweisen.

Als „angemessen“ gelten folgende **Verlängerungszeiten**:

Schwangerschaft	1 Semester (insgesamt)
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes	1 Semester pro Lebensjahr
für das 6. und 7. Lebensjahr	1 Semester (insgesamt)
für das 8. bis 10. Lebensjahr	1 Semester (insgesamt)
für das 11. bis 14. Lebensjahr	1 Semester (insgesamt)

Die Verlängerungszeiten können Sie auf beide studierenden Elternteile verteilen.

Freibeträge beim Nebenverdienst

Erzielen Sie neben der Ausbildung und Kindererziehung ein Einkommen, erhöhen sich durch Kinder Ihre Freibeträge. Sie dürfen jährlich **730 Euro pro Kind** mehr verdienen, ohne dass dies BAföG-Kürzungen zur Folge hat (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).

Erleichterungen bei der BAföG-Rückzahlung

Das BAföG wird zur Hälfte als **Zuschuss** und zur Hälfte als **unverzinsliches Darlehen** gewährt. Haben Sie ein Kind, gelten für Sie besondere Rückzahlungsregelungen. Auf Antrag erhalten Sie bei der Rückzahlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Darlehensermäßigung oder einen Darlehensersatz. In manchen Fällen wird z. B. ein Nachlass bei sofortiger Rückzahlung der Darlehensschuld oder höheren Teilbeträgen gewährt. Ob Sie zu denjenigen Personen gehören, die einen solchen Nachlass erhalten können, erfahren Sie durch Ihren Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid.

Mutterschaftsgeld

Sind Sie neben dem Studium berufstätig, erhalten Sie Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird in der Regel **sechs Wochen vor** und **acht Wochen nach** der Entbindung gezahlt. Wie hoch es ist, hängt von Ihrem Versicherungsstatus ab:

- › Als **Familienversicherte** mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten Sie eine Einmalzahlung von maximal 210 Euro durch das Bundesversicherungsamt.
- › Als **pflicht- oder freiwillig versicherte Studentin** beziehen Sie über Ihre gesetzliche Krankenkasse 13 Euro pro Tag. Besteht ein Differenzbetrag zum bisherigen Nettoeinkommen, muss Ihnen Ihr Arbeitgeber diesen ausgleichen.
- › Als **privatversicherte Studentin** erhalten Sie vom Bundesversicherungsamt ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 Euro.

Weitere Informationen zu Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit finden Sie in unserer gleichnamigen **Praxisinfo**, oder Sie wenden sich direkt an unsere kostenlose **Rechtsberatung** für Mitglieder.

Elterngeld

Wie alle Eltern haben auch Sie Anspruch auf Elternzeit und Elterngeld. Spezielle Regelungen für Studierende gibt es nicht.

Für 12 Monate werden mindestens 65 Prozent des letztjährigen Nettogehaltes gezahlt, maximal **1.800 Euro**. Als pauschale

Mindestsumme erhalten Sie **300 Euro** Elterngeld, wenn Sie ein geringes bzw. kein Einkommen haben.

Die Möglichkeit für Eltern, das Basiselterngeld parallel zu beziehen, hat sich für Geburten ab dem 1.4.2024 geändert. Ein **gleichzeitiger Bezug** ist grundsätzlich nur noch **maximal für 1 Monat und innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes** möglich.

Kindergeld

Vom Tag der Geburt an haben Sie als frischgebackene Eltern Anspruch auf Kindergeld. Es ist für alle Kinder gleich hoch und beträgt seit 2025 nun 255 Euro.

Kindergeld erhalten Sie bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** Ihres Kindes, sofern Ihr Kind sich noch in Ausbildung befindet. Insofern ist es möglich, dass Sie selbst bzw. Ihre Eltern

noch kindergeldberechtigt sind – selbst, wenn Sie schon verheiratet sind.

Ansprechpartner ist die für Sie zuständige **Familienkasse**. Welche das ist, können Sie auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit herausfinden.

Wohngeld

Solange Sie einen **Unterhaltsanspruch** gegenüber Ihren Eltern oder gegenüber dem BAföG-Amt haben, können Sie kein Wohngeld beziehen.

Unabhängig davon kann aber für das Kind ein Wohngeldanspruch bestehen. Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich nach der Geburt des Kindes. Das Wohngeld erhalten Sie nämlich **frühestens für den Monat der Antragstellung**.

Versicherung und Sozialhilfe

Krankenversicherung

Als Student mit Kind ist die Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse meist die günstigste Variante der Krankenversicherung. Sie können bis zum **Ende des 25. Lebensjahres** über Ihre eigenen Eltern krankenversichert sein.

Danach können Sie sich über die **studentische Krankenversicherung** mit günstigen Beiträgen versichern. Diese Krankenversicherung gilt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.

Falls Sie BAföG beziehen, können Sie einen Beitragszuschuss zur studentischen Krankenversicherung beantragen. Damit Ihr Kind kostenfrei mitversichert ist, muss sich zumindest ein Elternteil selbst studentisch versichern.

Hilfe in Notlagen

Schwangere Frauen in Notlagen können Geld von der **Bundestiftung Mutter und Kind** erhalten. Ansprechpartner für diese Hilfe sind die regionalen Familien- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen (z. B. Diakonie, Caritas, ProFamilia, Rotes Kreuz).



© Pixabay

Finanzielle Hilfe gibt es z. B.:

- › für die Erstausrüstung des Kindes
- › für die Wohnungseinrichtung
- › für die Betreuung des Kindes

Zuschüsse erhalten Sie nur, **wenn andere Sozialleistungen nicht ausreichen** bzw. nicht rechtzeitig eintreffen. Die hier gewährte Hilfe wird aber nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

Sozialhilfe

Medizinstudierende haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe (§ 22 SGB XII), da für ihren Lebensunterhalt während des Studiums das BAföG zuständig ist.

Einzigste Ausnahme: Der Bedarf ist „**nicht ausbildungsgeprägt**“, d. h. Ihre finanzielle Notlage hat nichts mit der Ausbildung zu tun, oder es liegt ein besonderer Härtefall vor. Da solche „nicht ausbildungsgeprägten“ Mehrkosten für Studierende mit Kind entstehen, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen



Sozialhilfeanspruch

Ihr Kind kann einen selbstständigen Sozialhilfeanspruch haben (§ 19 Abs. 1 SGB XII). Haben Sie ein niedriges Einkommen, können Sie also für Ihr Kind Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen.

gen einen so genannten **Mehrbedarfszuschlag**. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Sozialamt, ob Ihnen ein solcher Mehrbedarfszuschlag gewährt wird.

Ab der 13. Schwangerschaftswoche können hilfebedürftige werdende Mütter auch dann einen Mehrbedarfszuschlag beantragen, wenn sie BAföG oder andere soziale Leistungen beziehen (§ 30 Abs. 2 SGB XII).

Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, haben Sie auch Anspruch auf die **Hilfen zum Lebensunterhalt**, die als einmalige Leistungen speziell für Eltern gewährt werden (§ 31 Abs. 1 und 2 SGB XII). Dazu gehören die Erstausrüstung mit

- › Schwangerschaftsbekleidung
- › Babybedarf
- › Möbeln

Anträge für Sozialhilfe müssen Sie schriftlich beim zuständigen Sozialamt einreichen und begründen. Da es sich bei Sozialhilfeentscheidungen immer um **Einzelfallentscheidungen** handelt, sollten Sie sich vor Antragstellung von den Mitarbeitern des Sozialamtes beraten lassen.

Sie fühlen sich jetzt gut informiert?
Vielleicht ist dann auch die Praxisinfo
„Schwangerschaft, Mutterschutz und
Elternzeit“ etwas für Sie.

Fragen Sie uns!

Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung übernehmen. Nutzen Sie deshalb zusätzlich unsere individuelle Rechtsberatung. Rechtsanwältin Andrea Schannath berät Sie kostenfrei, persönlich und ohne Wartezeit.



Für unsere Mitglieder:
Kostenfreie Beratung durch unsere Justitiarin.



Andrea Schannath

Justitiarin des Virchowbundes

Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 030 28 87 74-125

Fax: 030 28 87 74-115
recht@virchowbund.de

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven mit dem Virchowbund

Als Mitglied im Virchowbund genießen Sie uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis. **Das ist Service, der sich lohnt!**

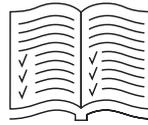
MUSTERVERTRÄGE



RECHTSBERATUNG



PRAXISINFOS



PRAXISBERATUNG



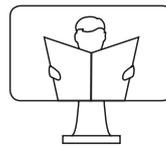
SENIOR EXPERT DOCS®



VORTEILSKONDITIONEN UND RABATTE



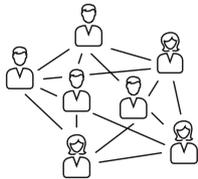
NEWSLETTER



REGIONALE VERANSTALTUNGEN



KOLLEGEN-NETZWERK



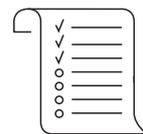
E-LEARNING UND WEBINARE



ONLINE-WISSENSDATENBANK



CHECKLISTEN



Virchowbund

Verband der niedergelassenen Ärztinnen
und Ärzte Deutschlands e. V.

Chausseestraße 119b

10115 Berlin

Tel.: 030 28 87 74 - 0

info@virchowbund.de

www.virchowbund.de